



## Notwendig Unterlagen für die Ausstellung, Änderung und Verlängerung des Dienstführerscheins

### Ausstellung eines Dienstführerscheins:

- Ausgefülltes Formblatt MOT\_20\_de\_2017;
- 2 beglaubigte **Passbilder** im Format **40 mm x 33 mm** (müssen nicht in Uniform, jedoch ohne Kopfbedeckung sein – **genaue Vorschriften siehe folgende Seiten**);
- beglaubigte Kopie beider Seiten des gültigen Zivilführerscheins **oder** einfache Kopie beider Seiten des Zivilführerscheins, wobei das Formular „Erklärung anstelle des Notorietätsaktes“ und eine Kopie des Ausweises des Feuerwehrmitglieds beigelegt werden muss. Hinweis: Die Beglaubigung darf nicht älter als 3 Monate sein.
- sollte ein Feuerwehrmitglied seinen Dienstführerschein verloren haben bzw. der Dienstführerschein gestohlen worden sein, so ist den oben genannten Dokumenten auch eine Verlustanzeige (ausgestellt von einer Polizeibehörde) beizulegen.
- das Feuerwehrmitglied, das um die Ausstellung des Dienstführerscheines ansucht bekommt diesen direkt vom Amt zugeschickt.

### Änderung eines Dienstführerscheins:

- Ausgefülltes Formblatt MOT\_23\_de\_2017;
- beglaubigte Kopie beider Seiten des geänderten Zivilführerscheins **oder** einfache Kopie beider Seiten des Zivilführerscheins, wobei das Formular „Erklärung anstelle des Notorietätsaktes“ und eine Kopie des Ausweises des Feuerwehrmitglieds beigelegt werden muss. Hinweis: Die Beglaubigung darf nicht älter als 3 Monate sein;
- der Dienstführerschein muss dem Ansuchen nicht beigelegt werden da das Amt einen entsprechenden Aufkleber ausstellt, den der Führerscheininhaber auf seinen Dienstführerschein klebt.
- sollte der Dienstführerschein in einem „desolaten“ Zustand sein, so kann dieser auch beigelegt werden und der Inhaber bekommt einen neuen Dienstführerschein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Foto nicht beschädigt ist (ansonsten müssen auch zwei beglaubigte Passfotos beigelegt werden).



## **Entzug des Zivilführerscheins bzw. Austritt aus der Feuerwehr**

- Ausgefülltes Formblatt MOT\_23\_de\_2017;
- bei einem zeitweiligen Entzug verwahrt der Kommandant den Führerschein für die Dauer des Entzuges.
- bei einem endgültigen Entzug bzw. beim Austritt aus der Feuerwehr muss der Dienstführerschein der Meldung beigelegt werden.

## **Verlängerung eines Dienstführerscheins (für Feuerwehrleute 65 +)**

- Ausgefülltes Formblatt MOT\_23\_de\_2017 – auf der Linie (unterhalb „den endgültigen Entzug des Zivilführerscheins“) ist „Verlängerung des Dienstführerscheins“ einzutragen und das entsprechende Kästchen anzukreuzen;
- beglaubigte Kopie beider Seiten des gültigen Zivilführerscheins **oder** einfache Kopie beider Seiten des Zivilführerscheins, wobei das Formular „Erklärung anstelle des Notorietätsaktes“ und eine Kopie des Ausweises des Feuerwehrmitglieds beigelegt werden muss. Hinweis: Die Beglaubigung darf nicht älter als 3 Monate sein;
- Ansuchen des Kommandanten (auf FF-Papier) um Verlängerung des Dienstführerscheins (vgl. nachfolgendes Textmuster).

*Der Unterfertigte N.N., Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr N. bestätigt mit diesem Schreiben, dass Herr/Frau N.N. geboren am \_\_\_ nicht mehr aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr N. ist, aber weiterhin für Dienstfahrten zur Verfügung steht. Wir bitten Sie deshalb, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7, Artikel 2, Absatz 15, den Dienstführerschein Nr. \_\_\_ des Herrn / der Frau N.N. bis zur nächsten Fälligkeit des Zivilführerscheins zu verlängern.*

## MUSTERFOTO

Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsbimetrie in Pässen.

Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Pässen gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biometrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind.

Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden.

Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.

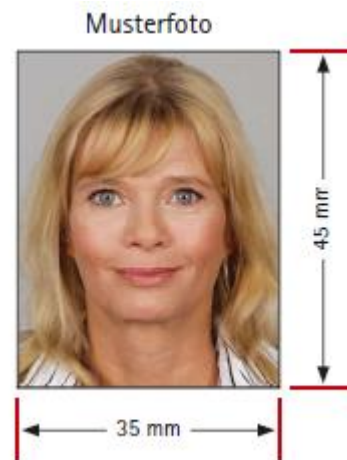
## FORMAT

Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfende, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 - 80 % des Fotos einnehmen.

Dies entspricht einer Höhe von 32 - 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfende. Dabei ist das obere Kopfende unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen.

Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfendes sind Passfotos jedoch erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

Bei volumenreichem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einschl. Frisur) möglichst vollständig abgebildet ist, ohne aber die Gesichtgröße zu verkleinern. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.



## SCHÄRFE UND KONTRAST

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.



## AUSLEUCHTUNG

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.



## HINTERGRUND

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen.

Bei hellen Haaren eignet sich ein mittelgrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen.

Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild).

Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.



## FOTOQUALITÄT

Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen.

Das Foto muss farbneutral sein und die Haut Töne natürlich wiedergeben.

Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen.

Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.



Farbstich



Knicke und Tintenflecke im Bild



Grobe Pixelstruktur



## KOPFPOSITION UND GESICHTSAUSDRUCK

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig.

Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.



Mund zu weit offen



Halbprofil



Kopfneigung



## AUGENUNDBLICKRICHTUNG

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.



Geschlossene Augen



Haare im Gesicht



Blick zur Seite



## BRILLENTRÄGER

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.



Brillenrahmen verdeckt Augen



Brillengläser zu dunkel



Spiegelung



## KOPFBEBECKUNG

Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig.

In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein.

Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.



Mit Hut



Gesicht verdeckt



Schatten im Gesicht

